

## Abschrift

# VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES LANDES BERLIN

## Im Namen des Volkes Beschluss

### VerfGH 145/16

In dem Wahlprüfungsverfahren auf den Einspruch

1. von Bündnis 90/Die Grünen, Bezirksgruppe Mitte von Berlin,

2. des Herrn T. S.,  
Berlin,

- Verfahrensbevollmächtigte zu 1. und 2.:  
Rechtsanwälte M. u. a.,  
Berlin -

Beteiligte gemäß §§ 21 Abs. 2 und 41 VerfGHG:

1. Herr T. I.,  
Berlin,

- Verfahrensbevollmächtigte zu 1.:  
Rechtsanwälte G.,  
Berlin -

2. Herr H. B.,  
Berlin,

3. Frau S. B.,  
Berlin,
4. Herr S. R.,  
Berlin,
5. Herr S. Z.,  
Berlin,
6. Fraktion der SPD im Abgeordnetenhaus von Berlin,  
Niederkirchnerstraße, 10111 Berlin,
7. Fraktion der CDU im Abgeordnetenhaus von Berlin,  
Niederkirchnerstraße, 10111 Berlin,
8. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin,  
Niederkirchnerstraße, 10111 Berlin,
9. Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin,  
Niederkirchnerstraße, 10111 Berlin,
10. Senatsverwaltung für Inneres und Sport,  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin,
11. Die Landeswahlleiterin von Berlin,  
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin,
12. Der Bezirkswahlleiter des Bezirkswahlamtes beim Bezirksamt Mitte  
von Berlin, Müllerstraße 146, 13353 Berlin,

hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin durch die Präsidentin Schudoma, den Vizepräsidenten Dr. Seegmüller und die Richterinnen und Richter Alagün, Dr. Gräfin von Galen, Hilbrans, Kipp, Müller-Jacobsen, Prof. Dr. Schönrock und Starostik

am 12. Oktober 2016 b e s c h l o s s e n :

Der Einspruch wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

## Gründe

Die Antragsteller haben vor der amtlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahlen zum Abgeordnetenhaus vom 18. September 2016 Einspruch eingelegt und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 hat der Verfassungsgerichtshof die Antragsteller auf Bedenken gegen die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags auf einstweilige Anordnung und gegen die Zulässigkeit des Einspruchs hingewiesen.

Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom heutigen Tag verworfen.

Der Einspruch ist aus den dort genannten Gründen zurückzuweisen. Er ist verfrüht erhoben worden (§ 40 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof - VerfGHG -). Dieser Mangel kann auch nicht durch die amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses geheilt werden. Auf die Antragsbefugnis des Antragstellers zu 1 kommt es danach nicht mehr an.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Schudoma

Dr. Seegmüller

Alagün

Dr. Gräfin von Galen

Hilbrans

Kipp

Müller-Jacobsen

Prof. Dr. Schönrock

Starostik